



Technische Richtlinien für Aussteller & Stände

Messe Westfalenhallen Dortmund

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	2
1.1.	Hausordnung.....	2
2.	Verkehr im Veranstaltungsgelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen.....	2
2.1.	Verkehrsordnung.....	2
2.2.	Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten.....	2
2.3.	Sicherheitseinrichtungen	2
2.4.	Bewachung	3
3.	Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes.....	3
3.1.	Hallendaten	3
3.2.	Freigelände	3
4.	Standbaubestimmungen	3
4.1.	Standicherheit.....	3
4.2.	Standbaugenehmigung.....	4
4.3.	Bauhöhen.....	4
4.4.	Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen.....	4
4.5.	Ausgänge und Rettungswege.....	6
4.6.	Podeste, Geländer, Treppen, Leitern, Aufstiege und Stege.....	6
4.7.	Standgestaltung.....	6
4.8.	Freigelände	7
5.	Betriebssicherheit, technische Sicherheitsbestimmungen und technische Versorgung.....	7
5.1.	Allgemeine Vorschriften.....	7
5.2.	Einsatz von Arbeitsmitteln.....	7
5.3.	Elektroinstallation.....	8
5.4.	Wasser- und Abwasserinstallation	9
5.5.	Druckluft-/ Gasinstallation	9
5.6.	Maschinen-, Druckbehälter- und Abgasanlagen.....	9
5.7.	Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten.....	10
5.8.	Strahlenschutz.....	10
5.9.	Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen....	10
5.10.	Getränkeschankanlagen.....	10
5.11.	Lebensmittelüberwachung.....	10
6.	Umweltschutz.....	11
6.1.	Abfallwirtschaft.....	11
6.2.	Wasser, Abwasser, Bodenschutz	11
6.3.	Lärmschutz	12
6.4.	Energie- und Materialverbrauch.....	12



1. Vorbemerkungen

Diese Richtlinien wurden von betreffenden Messeunternehmen zum Teil gemeinsam mit den Ausstellerbeiräten und den Fachverbänden entwickelt und vom Deutschen Evangelischen Kirchentag zu seinen Zwecken überarbeitet. Das Ziel ist, allen Ausstellern die Möglichkeit zu bieten, ihre Exponate optimal darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Sie sollen allen Ausstellern und Besuchern ein Höchstmaß an Sicherheit bieten.

Der Kirchentag prüft in Zusammenarbeit mit dem Bauordnungsamt stichprobenartig bei der Endbegehung, ob diese Bestimmungen eingehalten werden.

Über die Bestimmungen hinaus behält sich der Deutsche Evangelische Kirchentag weitere Forderungen vor, welche die Sicherheit und den Standbau betreffen. Mängel müssen spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung behoben werden. Andernfalls kann die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes im Interesse aller Teilnehmer untersagt werden.

Infos zu den Öffnungszeiten werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

1.1. Hausordnung

Die Hausordnung der Messe Westfalenhallen Dortmund GmbH ist uneingeschränkt gültig und kann vor Ort eingesehen werden.

2. Verkehr im Veranstaltungsgelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1. Verkehrsordnung

Verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln auf dem Veranstaltungsgelände sind unbedingt zu befolgen. Nur so kann ein ungestörter Verkehrsablauf gewährleistet werden. Es gilt die StVO. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container und Hindernisse jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

2.2. Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten

Im Notfall müssen Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ohne Behinderungen zum Ort der Gefahr gelangen können. Deshalb sind ständig freizuhalten:

- die Rettungswege,
- die Hallengänge und Sicherheitsflächen.
- die Bewegungsflächen für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge, sowie
- die Anfahrtswege zu den Hallen.

Für den Aufbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Hallengang abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m frei zu halten.

Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Ausgangstüren, Notausgänge und deren Hinweisschilder dürfen nicht verbaut oder unkenntlich gemacht werden. Fahrzeuge und Gegenstände können kostenpflichtig entfernt werden, wenn sie auf den Rettungswegen, den Sicherheitsflächen oder den Gängen abgestellt sind oder in diese hineinragen. Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht unkenntlich oder unzugänglich gemacht, bzw. verbaut werden.

2.3. Sicherheitseinrichtungen

Jederzeit zugänglich und sichtbar sein müssen:

- feuerschutztechnische Einrichtungen,
- Nachströmöffnungen,



- Schließvorrichtungen der Hallentore
 - alle sonstigen Sicherheitseinrichtungen und deren Hinweiszeichen.
- Sie dürfen nicht verdeckt werden durch Standbauten oder Exponate. Versorgungsschächte und -kanäle müssen zugänglich sein.

2.4. Bewachung

Die allgemeine Aufsicht der Hallen und des Freigeländes wird vom Deutschen Evangelischen Kirchentag durchgeführt. Falls erforderlich, kann darüber hinaus über den Deutschen Evangelischen Kirchentag eine kostenpflichtige individuelle Bewachung des Standes beauftragt werden. Ausstellern und Messebauern wird dringend geraten, leicht entfernbare Wertgegenstände nicht unbeaufsichtigt oder leicht zugänglich im Stand zu lassen. Für abgeschlossene Stände oder Bereiche müssen Schlüssel bei der zuständigen Hallenleitung hinterlegt werden, damit diese für Beauftragte des Deutschen Evangelischen Kirchentages bei Gefahr zugänglich sind.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1. Hallendaten

Maximale Fußbodenbelastung: 5 kN/m² (500 kg/m²). Diese Werte geben die maximale Flächenbelastung des Hallenbodens bei gleichmäßiger Belastung je m² an. Die Einhaltung dieser Werte ist bei Punktlasten aus schweren Standbauten, schweren Exponaten u. ä. nachzuweisen. Überschreitende Flächenlasten sind mit dem Deutschen Evangelischen Kirchentag im Vorfeld abzustimmen.

3.1.1. *Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung*

Die Allgemeinbeleuchtung mit mind. 300 Lux, gemessen 1 m über dem Hallenfußboden in den Hallen ist vorhanden. Für die Versorgung Ihres Standes kann kostenpflichtig ein TNC-S-Netz, Wechselstrom 230 Volt (+6 %–10 %) 50 Hz, Drehstrom 3 x 400 Volt (+6 %–10 %) 50 Hz bereitgestellt werden. Für andere Spannungen und Frequenzen sind Umformer vom Aussteller bereitzustellen. Eine unterbrechungsfreie Stromversorgung steht nicht zur Verfügung.

3.1.2. *Elektro- und Wasserversorgung*

Die Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in der Regel aus den Versorgungskanälen im Hallenboden bzw. über den Hallenboden entlang. Wasserversorgung bzw. -entsorgung sowie Stromanschlüsse inkl. Verbrauch sind kostenpflichtig beim Deutschen Evangelischen Kirchentag zu bestellen. Das gleiche gilt für die Versorgung im Freigelände. Die Bestellung erfolgt anhand eines Formulars inklusive Grundriss-Skizze, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

3.1.3. *Kommunikationseinrichtungen*

Internetanschlüsse sind teilweise möglich und bei Bedarf beim Deutschen Evangelischen Kirchentag zu bestellen und mit ihm abzustimmen.

3.2. Freigelände

Die Freigeländeflächen bestehen aus asphaltierten Flächen mit dem notwendigen Gefälle zur Regenwasserentsorgung, sind dementsprechend nicht waagrecht oder planeben. Das Ballastieren von Aufbauten ist mit dem Deutschen Evangelischen Kirchentag im Vorfeld abzustimmen. Versorgungsanschlüsse sind in begrenztem Umfang vorhanden.

4. Standbaubestimmungen

4.1. Standicherheit

Für die Standsicherheit aller Bauten und Exponate ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Der Deutsche Evangelische Kirchentag behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.



4.2. Standbaugenehmigung

Bei Einhaltung der techn. Richtlinien, ist es nicht notwendig, Zeichnungen für eingeschossige Standbauten einzureichen. Der Deutsche Evangelische Kirchentag geht davon aus, dass sämtliche Richtlinien, Vorgaben und Auflagen bei der Gestaltung des Standes beachtet werden. Generell genehmigungspflichtig sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Zelte, Container, Sonderbauten und -konstruktionen sowie Standbauten mit einer Höhe ab 2,5 m.

4.2.1. *Genehmigungspflichtige Bauten*

Der Aufbau von zweigeschossigen Ständen und besonderen Standkonstruktionen ist genehmigungspflichtig und unterliegt besonderen Bedingungen. Für eine Beurteilung durch den Deutschen Evangelischen Kirchentag werden bis spätestens 10 Wochen vor Aufbaubeginn folgende Unterlagen vollständig benötigt:

- Baubeschreibung;
- vermasste Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100, Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Konstruktionsdetails in größerem Maßstab;
- statischer Nachweis der geplanten Aufbauten, als Originaldokument;
- Rettungswegplan mit vermerkten Rettungswegängen und -breiten;

4.2.2. *Fahrzeuge und Container*

Fahrzeuge (u.a. wie Show- / Bühnentrucks, Busse, etc.) und Container sind als Ausstellungs- und Präsentationsstände in den Hallen, in anderen geschlossenen Veranstaltungsbereichen sowie im Messe-Freigelände genehmigungspflichtig.

4.2.3. *Änderung/Beseitigung nicht vorschriftgemäßer Standbauten*

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist der Deutsche Evangelische Kirchentag berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vornehmen zu lassen.

4.3. Bauhöhen

Die Normalhöhe für Standbauten beträgt 2,50 m über OKF (Oberkante Fußboden). Diese Standbauhöhe gilt generell für alle Aufbauten inklusive Werbeträger aller Art im Markt der Möglichkeiten. Punktuelle Überschreitungen von Exponaten können zulässig sein, wenn sie im Vorfeld beim Deutschen Evangelischen Kirchentag angemeldet und abgestimmt wurden.

4.4. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1. *Brandschutz*

Offene Flammen aller Art (auch Kerzen), sowie Geräte mit Rauchentwicklung sind nicht gestattet. Die Verwendung von Kerzen („verwahrtes Kerzenlicht“) und ähnlichen Lichtquellen für Gottesdienste werden im Einzelfall abgestimmt.

4.4.1.1. *Standbau- und Dekorationsmaterialien*

Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B 1 bzw. entspr. EN 13501-1 mindestens Klasse C, d. h. schwer entflammbar, nicht brennend abtropfend sein.

In Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. Die Prüfzeugnisse über die Baustoffklassifizierung der eingesetzten Materialien sind bereitzuhalten.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, Styropor und ähnliche Materialien genügen – unbehandelt – nicht den genannten Anforderungen.

Durch Behandlung können diese Materialien nachträglich imprägniert werden. Diese Behandlung ist ebenfalls nachzuweisen. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchten Wurzelballen verwendet werden. Einsatz von Kunststoffkabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.



4.4.1.2. Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen und anderen, geschlossenen Veranstaltungsbereichen nur mit Genehmigung des Deutschen Evangelischen Kirchentages ausgestellt werden. Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren; sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen, wie u.a. eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen, erforderlich werden. Bei Fahrzeugen mit Elektromotoren sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen.

4.4.1.3. Explosionsgefährliche Stoffe/Munition und Pyrotechnik

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen nicht ausgestellt werden. Das gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes. Der Einsatz von Pyrotechnik ist nicht gestattet.

4.4.1.4. Luftballons und Flugobjekte

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Ballons und ferngesteuerten Flugobjekten sowie das Verteilen von jeglichen Luftballons sind in den Hallen und im Freigelände nicht gestattet. Der Einsatz von Ballons muss vom Deutschen Evangelischen Kirchentag genehmigt werden.

4.4.1.5. Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist zwingend mit dem Deutschen Evangelischen Kirchentag abzustimmen und von ihm genehmigen zu lassen. Erfolgt keine Abstimmung gehen die Kosten bei Auslösung der Brandmeldeanlage zu Lasten des Verursachers.

4.4.1.6. Rauchverbot

In allen Hallen und angrenzenden Räumlichkeiten herrscht ein generelles Rauchverbot.

4.4.1.7. Lagerung

Die Lagerung von Leergut und sonstigen Materialien (Verpackungen, Zeitungen etc.) in den Hallen und auf den Standflächen ist nur für den täglichen Bedarf gestattet.

4.4.1.8. Feuerlöscher/Löschwasserflaschen

Auf Stand- und Veranstaltungsflächen > 100 m² muss während des Auf- und Abbaus sowie während der Laufzeit der Veranstaltung ein geeigneter Feuerlöscher, gem. DIN EN 3 für die Brandklassen A, B, C mit mindestens 10 Löschscheinheiten (LE) vorgehalten werden. In Küchen- /Cateringbereichen mit Zubereitung von Speisen (erhitzte Fette, Öle) sind hierfür geeignete Feuerlöscher (Brandklasse A, F) vorzuhalten.

4.4.2. Standdecken und Sprinkleranlagen

Die Hallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet.

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen Stand- und Veranstaltungsbereiche in gesprinklerten Hallen nach oben hin grundsätzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind. Abdeckungen größer 30m² sind nicht zulässig. Dennoch sind Standabdeckungen als Sonderkonstruktion dem Deutschen Evangelischen Kirchentag anzuzeigen und genehmigungspflichtig.

4.4.3. Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes und beanspruchbares Sicherheitsglas verwendet werden. In Veranstaltungsbereichen innerhalb der Hallen wird nachdrücklich auf das „Merkblatt zum Einsatz von Glas/Acrylglas im Messebau“ verwiesen.



Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Normalentflammbares Plexiglas muss in Metallrahmen eingefasst sein oder geschliffene Kanten haben.

4.5. Ausgänge und Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einem Ausstellungsstand bis zum nächsten Besuchergang darf nicht mehr als 20 m in der Lauflinie betragen. Besuchergänge sind Rettungswege und dürfen nicht bebaut oder verstellt werden, auch nicht in der Auf- und Abbauphase.

4.6. Podeste, Geländer, Treppen, Leitern, Aufstiege und Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen grenzen, sind mit einer Abschränkung (Umwehrung, Brüstung, Geländer, Wellenbrecher, Zaun, Absperrgitter, Glaswand) zu umwehren. Bei für Besucher zugänglichen Bereichen ist dies dann notwendig, wenn die Fläche nicht mit Stufengängen oder Rampen mit der tieferliegenden Fläche verbunden ist. Diese Abschränkungen benötigen eine Mindesthöhe von 1,1 m und müssen einer Horizontallast von 1kN/m standhalten (DIN 1055 Blatt 3).

Geländer müssen so konstruiert sein, dass ein Übersteigen erschwert wird. Ferner sind sie so auszurichten, dass sie auch einen wirkungsvollen Schutz gegen das Abstürzen von Kindern sowie vor herabfallenden Gegenständen bewirken.

Die Bodenbelastung muss, je nach Nutzung gemäß DIN 1055 Blatt 3, Tabelle 1, ausgelegt sein. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,2 m hoch sein. Für Podeste ist auf Verlangen des Deutschen Evangelischen Kirchentag ein statischer Nachweis zu erbringen.

Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

In Bereichen, zu denen Besucher keinen Zutritt haben und sich nur unterwiesenes Personal aufhält, ist eine wirksame Absturzsicherung bis zu einem Höhenunterschied von 1 m nicht zwingend erforderlich.

4.7. Standgestaltung

4.7.1. *Barrierefreies Bauen*

Bei der Gestaltung der der Stände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollen auch für Menschen mit Behinderung ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.7.2. *Prüfung der Standfläche*

Die gemietete Standfläche wird vom Deutschen Evangelischen Kirchentag gekennzeichnet. Die Standfläche ist unbedingt einzuhalten, auch Leuchten, Schilder und Exponate dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

4.7.3. *Eingriffe in die Bausubstanz*

Hallenteile/-bauten und technische Einrichtungen dürfen nicht zur Befestigung von Standbauten und Exponaten genutzt werden, sie dürfen auch nicht beklebt oder angestrichen werden. Verankerungen im Hallenboden, in Wänden oder Pfeilern sind nicht zulässig.

4.7.4. *Hallenfußboden*

Der Hallenboden darf weder gestrichen noch dürfen Teppichauslegware bzw. Teppichfliesen vollflächig verklebt werden. Es werden die Verwendung von Gewebeklebebandern mit PE/PP-Klebern und giftfreie Lösungsmittel gefordert. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden.

Westfalahalle 1: Betonestrich

Westfalahalle 2, 2N, 2U, 3A: Betonwerksteinboden

Westfalahalle 3B – 8: Druckasphaltplatten

4.7.5. *Abhängungen von der Hallendecke*

Abhängungen von der Hallendecke behält sich ausschließlich der Deutsche Evangelische Kirchentag vor.



4.7.6. *Standbegrenzungswände*

Standbegrenzungswände werden vom Deutschen Evangelischen Kirchentag bereitgestellt; es sei denn, es ergeben sich auf Wunsch und Zustimmung der betreffenden Aussteller andere oder gar keine Begrenzungen.

4.7.7. *Werbemaßnahmen, Präsentationen*

Werbliche Aktionen sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Werbemaßnahmen dürfen nicht zu Behinderungen oder Störungen auf den Gängen oder Nachbarständen führen. Dies gilt insbesondere für optische und akustische Werbemaßnahmen. Der vom Stand ausgehende Geräuschpegel darf an der Standgrenze 70 dB(A) nicht überschreiten. Lautsprecher müssen in den Stand gerichtet werden.

4.7.8. *Küchen*

Küchen in der Form von Teeküchen sind auf der Standfläche gestattet; Küchensituationen, die darüber hinausgehen, müssen abgestimmt werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen in den Hallen keine Küchengeräte mit brennbaren Gasen in Druckgasflaschen betrieben werden. Der Deutsche Evangelische Kirchentag bietet kostenfrei einige Möglichkeiten zum Spülen von Geschirr an zentralen Stellen an.

4.7.9. *Wiederherstellen der Standflächen*

Die Standfläche ist vom Aussteller in sauberem und ursprünglichem Zustand spätestens bis zum Abbauende zurückzugeben. Alle dazu erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten, zu denen auch die rückstandsfreie Entfernung von Klebebändern, Farbbrechen u. ä. zählt, müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein. Auf Antrag bei der zuständigen Hallenleitung kann eine schriftliche Bestätigung über die ordnungsgemäße Rückgabe der Standfläche ausgestellt werden. Diese wird nach der gemeinsamen Begehung mit dem Beauftragten des Ausstellers erteilt, wenn die Wiederherstellung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sollte dieses nicht der Fall sein, werden Reinigung und Wiederherstellung auf Kosten des Ausstellers vorgenommen. Die Ausstellerhaftung für Unfälle und Folgeschäden endet erst nach ordnungsgemäßer Reinigung und Wiederherstellung.

4.8. Freigelände

Aufbauten im Freigelände (Fliegende Bauten wie Zelte, Pavillons o. ä.) sind genehmigungspflichtig und dem Deutschen Evangelischen Kirchentag anzuzeigen. Die Regelungen für Standbauten innerhalb der Hallen gelten sinngemäß.

5. **Betriebssicherheit, technische Sicherheitsbestimmungen und technische Versorgung**

5.1. Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand selbst verantwortlich. Er haftet auch für alle Schäden, die durch den Standbau und den Betrieb seines Standes und der darauf platzierten Exponate entstehen. Während der gesamten Auf- und Abbauphase herrscht inner- und außerhalb der Hallen und im gesamten Veranstaltungsgelände ein baustellenähnlicher Betrieb. Das eingesetzte Personal ist auf die besonderen Gefahren hinzuweisen. Dem Gewerbeaufsichtsamt, den Ordnungsbehörden, der Polizei und der Feuerwehr sowie den Beauftragten des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Messeunternehmens ist jederzeit zur Überprüfung der Betriebssicherheit und der Unfallverhütungsmaßnahmen Zutritt zu den Ständen zu gewähren. Werden Sicherheitsmängel festgestellt, ist den Anordnungen der vorgenannten Stellen unverzüglich Folge zu leisten.

5.2. Einsatz von Arbeitsmitteln

Holzbearbeitungsmaschinen dürfen nur verwendet werden, wenn sie mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen einschließlich Späneabsaug- und Späneauffangeinrichtungen ausgerüstet sind. Der Gebrauch von Spritzpistolen und die Verwendung von Nitrolacken sind verboten. Der Einsatz von Kranen, Gabelstaplern und Arbeitsbühnen ist ausschließlich den Vertragsspediteuren des Deutschen Evangelischen Kirchentages vorbehalten.



5.3. Elektroinstallation

5.3.1. *Anschlüsse*

Anschlüsse an die Versorgungsnetze und an Steckdosen in den Versorgungskanälen dürfen nur von den zugelassenen Elektrikern der Messe Westfalenhallen Dortmund GmbH ausgeführt werden. Gleiches gilt für das Verlegen von Leitungen außerhalb des Standes sowie in messeeigenen Kanälen und Schächten. Die Inbetriebnahme erfolgt mit Beginn der Aufbauzeit. Unmittelbar nach Veranstaltungsschluss wird mit der Außerbetriebnahme und Demontage begonnen.

5.3.2. *Standinstallation*

Im Stand dürfen eigene Fachkräfte des Ausstellers Installationsarbeiten ausführen. Um Gefährdungen des Veranstaltungsbetriebes von Ausstellern und Besuchern zu verhindern, sind hinsichtlich der Standinstallationen die allgemein geltenden Unfallverhütungsvorschriften umzusetzen. Der Aussteller verpflichtet sich, die von ihm engagierten Unternehmen darauf hinzuweisen. Die Verantwortung für die Selbstinstallation trägt generell der Aussteller.

Der Deutsche Evangelische Kirchentag behält sich – auch unangemeldet – vor, die fachgerechte Ausführung der elektrischen Anlagen gemäß BGV A3 zu überprüfen.

5.3.3. *Montage- und Betriebsvorschriften*

Für die elektrischen Anlagen sind die Bestimmungen des VDE Verband Deutscher Elektrotechniker e.V. zu beachten, insbesondere VDE 0100 Teil 711 (HD 384.7.711) bzw. IEC 60364-7-711 und für Niederspannungsbeleuchtung VDE 0100 Teil 715 und VDE 0711 Teil 223. Elektrische Verbrauchsgeräte und Anlagen müssen eine ausreichende Störfestigkeit gegenüber den in den Verteilungsnetzen üblichen Störgrößen, wie z. B. Spannungseinbrüchen, Überspannungen und Oberschwingungen aufweisen. Bei allen Standzuleitungen sind Schutzleiter (PE) und Neutralleiter (N) als separate Leiter ausgeführt und dürfen nicht miteinander verbunden werden.

Um eine gleichmäßige Belastung sicherzustellen, sind die Stromkreise am Stand entsprechend aufzuteilen. Motoren mit einer Anschlussleistung über 20 kW dürfen nur mit Strom begrenzenden Anlassgeräten eingeschaltet werden. Bei Steckdosen- und Beleuchtungsstromkreisen bis 63 A sind RCD-Schutzschaltungen (ehemals FI) mit 30 mA zwingend vorgeschrieben. Die Leitungsadern für Starkstrom- und Beleuchtungsstromkreise müssen einen Querschnitt von mindestens 1,5 mm² haben. Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden.

Leitfähige Bauteile, wie Metalltraversen o.ä., sind zum Schutz vor indirekter Berührung in Form einer Standerdung oder eines Potentialausgleiches mit einzubeziehen. Der Deutsche Evangelische Kirchentag wird über entsprechende Aufbauten, die vom Standbetreiber selbst mitgebracht werden, spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn informiert.

Die Stromentnahme von einem Nachbarstand ist nicht erlaubt; standeigene Stromversorgungsanlagen sind nicht zulässig.

5.3.4. *Sicherheitsmaßnahmen*

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme erzeugenden und entwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen oder ähnlichem angebracht werden. Nach dem täglichen Messeschluss sind alle Verbraucher, mit Ausnahme von Kühlgeräten, auszuschalten.

5.3.5. *Sicherheitsbeleuchtung*

Stände benötigen nur dann eine zusätzliche eigene Sicherheitsbeleuchtung, wenn die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung durch die Besonderheit der Standbauweise nicht wirksam ist.

Die Sicherheitsbeleuchtung ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist (s. auch VDE 0100-560, -718 bzw. 0108-100, DIN EN 50172).



5.4. Wasser- und Abwasserinstallation

5.4.1. *Anschlüsse*

Bei der Wasser- und Abwasserinstallation kann es zu Einschränkungen durch die Position des Ausstellungsstandes in der Halle oder im Freigelände kommen.

In der Regel besteht der Wasseranschluss aus einer Zuleitung 1/2" und einer Abwasserleitung DN 50 auf dem Hallenboden.

Anschlüsse an das Ver- und Entsorgungsnetz dürfen nur von den zugelassenen Installateuren ausgeführt werden. Gleiches gilt für das Verlegen von Leitungen außerhalb des Standes sowie in Kanälen und Schächten. Die Inbetriebnahme erfolgt mit Beginn der Aufbauzeit. Unmittelbar nach Veranstaltungsschluss wird mit der Außerbetriebnahme der Wasserversorgung und Demontage der Leitungen begonnen.

5.4.2. *Standinstallation*

Im Stand dürfen eigene Fachkräfte des Ausstellers Installationsarbeiten ausführen, wenn die gültigen Vorschriften eingehalten werden. Die Verantwortung für die Selbstinstallation trägt der Aussteller. Der Deutsche Evangelische Kirchentag behält sich eine Überprüfung der Sanitärinstallationen vor. Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen, sodass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen ist.

5.4.3. *Montage- und Betriebsvorschriften*

Werden Brunnen, Becken oder Behälter aufgestellt, die mit Wasser gefüllt sind, ist zum Schutz vor Legionellen das Infektionsschutzgesetz einzuhalten. Aus Sicherheitsgründen erhalten nur Geschirrspülmaschinen, die mit einer Abwasserpumpe ausgestattet sind, einen Wasseranschluss. Beim Verlassen des Standes ist das Hauptabsperrventil zu schließen. Für Wasserschäden haftet der Aussteller.

5.5. Druckluft-/ Gasinstallation

Das Druckluftnetz und eine Gasversorgung stehen nicht zur Verfügung.

5.6. Maschinen-, Druckbehälter- und Abgasanlagen

5.6.1. *Maschinengeräusche*

Der Betrieb Lärm verursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt werden. Entsprechend dem Stand der Technik sind vom Aussteller Lärm mindernde Maßnahmen durchzuführen. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB (A) nicht überschreiten.

5.6.2. *Gerätesicherheitsgesetz und Produktsicherheitsgesetz*

Alle ausgestellten technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Für technische Geräte und Arbeitsmittel, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers am Stand vorliegen.

5.6.2.1. *Schutzvorrichtungen*

Geräte und Maschinen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Das bedeutet, dass Geräte und Maschinen entweder den Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz gemäß den gültigen EU-Richtlinien oder den deutschen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen müssen. Alternativ kann auch ein anderer Nachweis geführt werden, dass die Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Statt der normalen Schutzabdeckungen dürfen sichere transparente Abdeckungen verwendet werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzabdeckungen abgenommen werden. Sie sind jedoch neben der Maschine sichtbar aufzustellen. Kann wegen des Arbeitsverfahrens eine Schutzeinrichtung nicht unmittelbar angebracht werden, dann dürfen Unbefugte nicht den Gefahrenbereich der Anlage betreten. Der Gefahrenbereich ist entsprechend abzusperrern und mit Gefahrenhinweisen zu versehen.



5.6.2.2. *Berufsgenossenschaftliche Beratung*

Für alle Fragen der Unfallverhütung steht die berufsgenossenschaftliche Beratungsstelle zur Verfügung.

5.6.3. *Abgas- und Feuerungsanlagen*

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsgefährdende oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen ins Freie abgeführt werden. Dabei ist für die zulässigen Abgaswerte das Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten.

5.7. Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

Die Lagerung und Verwendung von Gasen und brennbaren Flüssigkeiten in den Messehallen und auf dem Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung des Deutschen Evangelischen Kirchentages verboten. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Die Auflagen zum Betrieb werden mit der Genehmigung schriftlich erteilt.

5.8. Strahlenschutz

5.8.1. *Radioaktive Stoffe*

Die Verwendung von radioaktiven Stoffen und der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahler sind nicht zugelassen.

5.8.2. *Laseranlagen*

Der Betrieb von Laseranlagen ist anzeigepflichtig und mit dem Deutschen Evangelischen Kirchentag abzustimmen. Laseranlagen müssen den Anforderungen DIN EN 60825-1 (Sicherheit von Lasereinrichtungen) entsprechen.

5.9. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und sonstigen Sendern für Nachrichtenzwecke wie z. B. Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen, Fernwirkfunkanlagen und Wireless LAN sind genehmigungspflichtig.

Die Installation ist so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzurückwirkungen durch Stromoberschwingungen in das Messeversorgungsnetz vermieden werden.

Die Inbetriebnahme von Funkanlagen (z.B. WLAN) bedarf der Zustimmung des Deutschen Evangelischen Kirchentages, um eine gleichmäßige Verteilung der Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinträchtigungen nach Möglichkeit auszuschalten.

Diese Genehmigung ist formlos unter Angabe der technischen Daten beim Deutschen Evangelischen Kirchentag zu beantragen.

5.10. Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand oder in einem Veranstaltungsbereich ist die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die berufsgenossenschaftlichen Fachregel für Errichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen (BGR/GUV-R 228) in aktueller Fassung zu beachten. Grundsätzlich ist der Betreiber einer Getränkeschankanlage für deren Sicherheit und Hygiene allein verantwortlich.

5.11. Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung GVBI und das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz LMBG zu beachten.



6. Umweltschutz

Der Deutsche Evangelische Kirchentag und die Messe Westfalenhallen Dortmund GmbH haben sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Der Aussteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffende Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

6.1. Abfallwirtschaft

Grundlagen für alle folgenden Regelungen sind:

- die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG in der jeweils gültigen Fassung),^{<w}
- die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen,
- die Ländergesetze und kommunale Satzungen.

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen. Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein dem Deutschen Evangelischen Kirchentag bzw. den von ihm benannten Vertragspartnern.

6.1.1. *Abfallentsorgung*

Der Aussteller verpflichtet sich, auf dem Veranstaltungsgelände nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft zu handeln.

Abfallvermeidung: Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Kooperation aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und für die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Abfalltrennung: Der Aussteller ist bei der Abfallentsorgung dazu verpflichtet, für die sortenreine Trennung von wiederverwertbaren Stoffen und Abfällen zur Deponierung zu sorgen.

Abfallentsorgung: Für die Reinigung und Abfallentsorgung auf dem Stand ist der Aussteller verantwortlich. Dies gilt auch für die von ihm beauftragten Firmen. Diese Verantwortung besteht während des Auf- und Abbaus sowie für die Dauer der Veranstaltung. Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Werts zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

Für die während der Veranstaltung anfallenden Kleinmüllmengen stehen vom Deutschen Evangelischen Kirchentag geeignete Behälter zur Entsorgung bereit.

6.1.2. *Besonders überwachungsbedürftige Abfälle*

Der Aussteller ist verpflichtet, dem Deutschen Evangelischen Kirchentag Abfälle zu melden, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind. Außerdem hat er für die ordnungsgemäße Entsorgung zu sorgen. Beispiele für Abfälle dieser Art sind:

- Batterien,
- Lacke,
- Lösungsmittel,
- Schmierstoffe,
- Farben.

6.1.3. *Mitgebrachte Abfälle*

Materialien und Abfälle dürfen nur auf das Gelände gebracht werden, wenn sie im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsbetrieb, Auf- oder Abbau stehen.

6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1. *Fettabscheider*

Die Einleitungen in das Abwassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollten fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Menge überschreiten, ist der



Einsatz von Fettabscheidern notwendig. Speisefette und Speiseöle dürfen in keinem Fall in das Abwassernetz eingeleitet werden, sie sind gesondert zu entsorgen.

6.2.2. *Reinigung/Reinigungsmittel*

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich nur mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Der Gebrauch von Reinigungsmitteln, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, ist zu vermeiden.

Reinigungsdienstleistungen während der Veranstaltung sowie während des Auf- und Abbaus dürfen nur durch die vom Kirchentag beauftragte Reinigungsfirma durchgeführt werden.

6.3. Lärmschutz

Bei Auf- und Abbauarbeiten sowie während des Veranstaltungsbetriebs ist auf Lärmvermeidung zu achten.

Geräuschintensive Medien wie Video oder Musik dürfen im Marktbereich nur im begründeten Ausnahmefall und zeitlich begrenzt verwendet werden (s. Marktordnung): Aktionen wie Sketche oder Gesang werden nur nach Absprache mit den Standnachbarinnen und -nachbarn durchgeführt oder als eine Veranstaltung für den Marktplatz angemeldet.

6.4. Energie- und Materialverbrauch

6.4.1. *PVC*

Da Polyvinylchlorid ein Kunststoff ist, der von der Produktion bis hin zur Entsorgung gravierende Gesundheits- und Umweltprobleme verursacht, bitten wir Sie ausdrücklich darum, aus Gründen des Gesundheitsschutzes auf die Verwendung von PVC gänzlich zu verzichten.

6.4.2. *Vorbereitung*

Die richtige Kalkulation in der Vorbereitung ist dabei das A und O zur Einsparung von unnötigem Material und Transportkosten.

Durch die Beauftragung einer Spedition oder eines Großstückservices für Veranstaltungsmaterial, können während des Kirchentages Fahrkarten für den ÖPNV innerhalb der Kirchentagsstadt genutzt werden - diese können im Vorfeld über den Deutschen Evangelischen Kirchentag günstig erworben werden.

Die Zubereitung von Heißgetränken in der tatsächlich benötigten Menge, spart Wasser und Energie. Eine zusätzliche Lichtquelle ist unnötig, da die Hallen mit mind. 300 Lux (gemessen 1 m über dem Hallenfußboden) ausreichend beleuchtet sind.

Verzichten Sie aus ökologischen Gründen und zur Senkung der Kosten gänzlich auf Teppich.

Teppichböden belasten durch die Herstellung aus Erdöl stark die Umwelt und müssen größtenteils nach dem Kirchentag entsorgt werden.

Auf dem Gelände ist das offensive Verteilen von Drucksachen und Werbematerial untersagt. Schätzen Sie im Vorfeld, wie viele Informationsschriften wirklich sinnvoll sind und geben dieses Material nur auf Anfrage heraus.

Nutzen Sie für Ihre Verpflegung Lebensmittel (z. B. Kaffee, Tee, Säfte, Gebäck) aus fairem und ökologischem Handel (erkennbar an Transfair bzw. Bio-Siegel) und verwenden Mehrweggeschirr und –besteck, Einweggeschirr ist nicht gestattet.

Stand: 27. März 2018